

# Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

## Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.1975 in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 22.12.2022 erhält mit der Anlage – Gebührentarif – folgende Fassung:

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Hansestadt Lüneburg und ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem im Anhang wiedergegebenen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind die Personen, die den Friedhof und seine Einrichtung tatsächlich nutzen oder in Anspruch nehmen sowie die Personen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gegeben haben.
- (2) Die Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.

### § 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Bei der Nutzung eines Friedhofs und seiner Einrichtungen entsteht die Pflicht zur Entrichtung einer Nutzungsgebühr mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen.
- (2) Wird eine Grabstätte zur Verfügung gestellt, entsteht die Gebührenschuld für die gesamte Grabnutzungsdauer mit Beginn der tatsächlichen Nutzung der Grabstätte. Die Nutzungsgebühr ist zum 01. des Folgemonats nach der tatsächlichen Inanspruchnahme fällig.
- (3) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten gilt die jeweilige Gebühr im Jahr der Verlängerung.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrags. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag der auf die Nutzung eines Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung gerichtet ist, zurückgenommen und ist mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bereits begonnen worden, kann  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  der Nutzungsgebühr erhoben werden.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen bevor die Amtshandlung beendet ist, kann die Verwaltungsgebühr bis auf  $\frac{1}{4}$  des vollen Betrages ermäßigt werden.

### § 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte werden bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Zeit der Nutzung erhoben.
- (2) Eine Rückzahlung oder teilweise Rückzahlung der erhobenen Nutzungsgebühr bei Nichtbelegung der Grabstelle erfolgt nur, wenn die Ablehnung der Rückzahlung zu einer unbilligen Härte führen würde.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2018 außer Kraft.

Hansestadt Lüneburg, 22.12.2022

Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin

### Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg

1. Nutzungsrecht je Einzelstelle	
Grabart	Gebühr je Einheit
<b>Wahlgräber</b>	
Wahlgrab	
1 Sarg, bis zu 4 Urnen, 25 Jahre Nutzungszeit, 1,25 m x 2,50 m, um weitere Stellen erweiterbar	1.550 € / Stelle .
Verlängerung	62 € / Jahr / Stelle
Rasen-Wahlgrab	
1 Sarg, bis zu 4 Urnen, 25 Jahre Nutzungszeit, 1,25 m x 2,50 m, um weitere Stellen erweiterbar	2.950 € / Stelle .
Verlängerung	118 € / Jahr

Schmuckgrab 1 Sarg, bis zu 4 Urnen, 40 Jahre Nutzungszeit, 1,50 m x 3,00 m, um weitere Stellen erweiterbar Verlängerung	3.000 € / Stelle . 75 € / Jahr / Stelle
Urnenwahlgrab 4 Urnen, 20 Jahre Ruhezeit Verlängerung	1.260 € / 1 Stelle 63 € / Jahr
Baumgrab Baumgrab in der Wiese 1 Urne, 20 Jahre Ruhezeit, Verlängerung Baumgrab mit Stauden 1 Urne, 20 Jahre Ruhezeit, Verlängerung je weitere (2.-4.) Urnenstelle bei Baumgräbern (als Erweiterung) Verlängerung der 2.-4. Stelle	1.160 € / 1 Stelle 58 € / Jahr / Stelle  1.400 € / 1 Stelle 70 € / Jahr / Stelle 600 € / Stelle 30 € / Jahr / Stelle
<b>Gemeinschaftsgräber</b> Pflegearm, gestaltete Anlage inkl. Stein und Namensnennung 1 Urne, 20 Jahre Ruhezeit, bis auf 2 Urnenstellen erweiterbar Verlängerung, einmalig im Falle einer Partnerstelle für die 2. Urne 1 Sarg, 25 Jahre Ruhezeit	1.660 € / 1 Stelle 83 € / Jahr 3.150 € / Stelle
<b>Wiesengräber</b> Wiesengrab, 1 Sarg, 25 Jahre Ruhezeit, Stein 30x40 cm liegend inkl. Rasenreihengrab (auslaufend, bis vorh. Felder belegt) 1 Sarg, 25 Jahre Ruhezeit, 1 Urne innerhalb der ersten 5 Jahre Rasenpartnergrab (kein Neuverkauf mehr, nur noch Verlängerung) Verlängerung	1.600 € / Stelle  2.950 € / Stelle  236 € / Jahr
<b>Kindergrab</b> 1 Sarg, 10 Jahre Nutzungszeit	200 € / Stelle
<b>Anonymes Urnengrab</b> (pflegearm)* 1 Urne, 20 Jahre Nutzungszeit	1.050 € / Stelle* zzgl. gesetzlicher MwSt
<b>Muslimische Gräber</b> (Alle inkl. Beisetzungshilfe aus naturbelassenem Holz) Muslimisches Einzelgrab 1 Sarg, bis zu 4 Urnen, 25 Jahre Nutzungszeit Verlängerung Mehrstelliges muslimisches Wahlgrab 1 Sarg / bis zu 4 Urnen (je Stelle), 25 Jahre Nutzungszeit, mindestens 2 Stellen, um weitere Stellen erweiterbar  Verlängerung Muslimisches Kindergrab 1 Sarg, 10 Jahre Nutzungszeit	1.800 € / Stelle 72 € / Jahr  3.600 € / 2 Stellen 1.800 € / jede weitere Stelle 72 € / Stelle / Jahr  300 € / Stelle
<b>2. Herstellung der Gräber</b>	
Für einen Sarg oder eine Beisetzung im Tuch	550 €
Für einen Sarg mit Übergröße	600 €
Für einen Kindersarg	185 €
Für eine Urne	175 €
Für eine übergroße Urne oder Sonderformen von Urnen	225 €
<b>3. Benutzung der Friedhofshallen</b>	
Kapelle	350 €
Kleiner Feierraum	100 €
Leichenaufbewahrung bis zu 3 Tage im Kühlraum	120 €
Leichenaufbewahrung im Kühlraum, ab dem 4 Tag / pro Tag	40 €

Aufbewahrung einer Urne, ab dem 8 Tag, je angefangene Woche	20 €
Exhumierung einer Leiche	2.650 €
Exhumierung einer Urne	350 €
Übersendung einer Urne	120 €
Vorzeitige Einebnung (Rückgabe innerhalb der Ruhezeit) Kinder-, Urnenwahl- und Baumgrabstätten, pro Jahr	20 €
Vorzeitige Einebnung (Rückgabe innerhalb der Ruhezeit) Sarggrabstätten außer Wiesengräber und Gemeinschaftsgräber, pro Jahr	60 €
Zuschlag für Beisetzung am Samstag	600 €
<b>4. Sonstige Leistungen</b>	
Genehmigung Gewerblicher Tätigkeiten	120 €

\*Neben den Entgelten wird die nach den gesetzlichen Vorschriften zu erhebende Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

#### **Satzung zur Änderung der Entgelte der Hansestadt Lüneburg für Leistungen der Friedhofsverwaltung**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 22.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023 folgende Entgelte festgesetzt:

<b>Leistungen</b>	<b>Entgelt je Art (jeweils zzgl. MwSt)</b>
Grabhügel von Sargbeisetzung abfahren: (Erdwahlgrab, Schmuckgrab, muslimisches Grab)	310 €* 
Verbringung von Grabschmuck, nach der Beisetzung provisorische Kreuze, vergl. Gegenstände zum Grab je Stk.	20 €* 
Stundenlohn - Fahrzeug mit Greifer und Fahrer	125 €* 
Stundenlohn Friedhofsgärtner	48 €* 
Boden, je angefangener m <sup>3</sup> (verbracht auf die Grabstätte ohne Verteilen)	25 €* 

\*Neben den Entgelten wird die nach den gesetzlichen Vorschriften zu erhebende Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2018 außer Kraft.

Hansestadt Lüneburg, 22.12.2022

Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin